

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

26.03.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf der Grundlage der

- § 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung; GeflPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Art. 1 Zweite LandesVO zur Änd. der TierseuchenzuständigkeitslandesVO vom 20.2.2020 (GVOBl. M-V S. 54),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die VO (EU) 2016/679 und zur Änd. des Ausführungsg zum Flurbereinigungsg vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 219),

wird Folgendes angeordnet:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur generellen Aufstallung sämtlichen Geflügels im Landkreis Rostock zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.02.2021 wird **mit Wirkung ab 27.03.2021 aufgehoben**.
2. In folgenden Gebieten des Landkreises wird **ab dem 27.03.2021** die Aufstallung des Geflügels (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse)
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss

angeordnet:

Aufstellungsgebiete:

A. Küstenstreifen

- **Gemeinde Rerik Stadt** mit den Orten **Rerik, Gaarzer Hof, Neu Gaarz, Garvsmühlen, Blengow, Meschendorf, Roggow, Russow**
- **Gemeinde Bastorf** mit dem Ort **Kägsdorf**
- **Stadt Kühlungsborn**
- **Gemeinde Am Salzhaff** mit den Orten **Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow, Teßmannsdorf**
- **Gemeinde Wittenbeck** mit dem Ort **Klein Bollhagen**
- **Gemeinde Stadt Doberan** mit dem Ort **Heiligendamm**
- **Gemeinde Börgerende-Rethwisch** mit den Orten **Börgerende und Rethwisch**
- **Gemeinde Nienhagen** mit dem Ort **Nienhagen**

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- B. Jeweils ein Streifen von 1000 Metern landeinwärts ab der Uferlinie um die folgenden Seen:**
- Krakower Obersee einschließlich Möllener See, Bossower See und Glambecksee
 - Malchiner See einschließlich Haussee

- C. Jeweils ein Streifen von 500 Metern landeinwärts ab der Uferlinie um:**
- Südspitze Sumpfsee
 - Parumer See
 - Inselsee
 - Südwestlicher Abschnitt des Sees – Gutower Moor Converter See
 - In den Grenzen des Naturschutzgebietes Trebel

- 3. Für alle geflügelhaltenden gewerblichen Betriebe gilt das Aufstellungsgebot im gesamten Kreisgebiet. Ausgenommen hiervon sind nur die Betriebe, die bereits eine Ausnahmegenehmigung erteilt bekommen haben.**
- 4. Für alle privaten Geflügelhalter gilt im gesamten Landkreisgebiet: Wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteich, unmittelbarer Zugang zu einem Gewässer, Wildvogeleinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln- insbesondere zu Wildenten, Wildgänse, Schwäne und aasfressende Wildvögel- und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere in einem geschlossenen Stall oder in einer Wildvogel sicheren Voliere zu halten.**
- 5. Alle Geflügelhalter haben die Biosicherheitsmaßnahmen nach § 2 bis 5 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) einzuhalten.**
- 6. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 Abs. 3 der GeflPestV ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen. Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.**
- 7. Für die Punkte 2, 3, 4 und 5 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.**
- 8. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.**
- 9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.**

Die Begründung zu dieser Verfügung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow eingesehen werden.

Alle Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung (einschließlich Tauben) noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung angezeigt haben, haben dieses unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 64 Nr. 14b der GeflPestV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Hinweis zu den Biosicherheitsmaßnahmen:

Generell gilt:

- Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen wie z.B. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

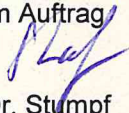
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind durch einen Tierarzt abklären zu lassen.
- Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
- Eine regelmäßige Schädnerbekämpfung ist durchzuführen.
- Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe (z.B. Schlacht- und Küchenabfälle) dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag


Dr. Stumpf
Amtstierarzt

